

GROSSER RAT

GR.20.262

VORSTOSS

Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier, Aarau) vom 15. September 2020 betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung

Text und Begründung:

Der Grosse Rat wird – gestützt auf § 44 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 – eingeladen, das Geschäftsverkehrsgesetz sowie die Geschäftsordnung (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) vom 04.06.1991) gemäss beiliegenden Entwürfen zu ändern.

Begründung:

Anlässlich ihrer Sitzung vom 18. August 2020 hat die GPK beschlossen, auf eine Verstärkung der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) hinzuwirken. Die Arbeit der GPK in der Legislaturperiode 2017/2020 basiert auf einem durch das Büro des Grossen Rats beschlossenen Generalauftrag an die GPK. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird angestrebt, dass der GPK ein genereller Auftrag durch den Grossen Rat erteilt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wird. Zudem soll die aktuelle Stellvertretungsregelung angepasst werden.

Stellvertreterregelung

Die GPK übt im Auftrag des Grossen Rats in besonderem Ausmass dessen umfassendes Oberaufsichtsrecht gemäss § 80 KV (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) über den Regierungsrat, die Justizleitung und die Verwaltung aus. In Arbeitsweise und Fokus unterscheidet sich die GPK massgeblich von den Fachkommissionen. Im Unterschied zu den Fachkommissionen werden der GPK in der Regel keine Botschaften zur Beratung vorgelegt, die schon öffentlich bekannt sind und über die offen diskutiert wird. Vielmehr untersucht und begleitet die GPK und ihre Subkommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch delicate sowie heikle Situationen und Bereiche. Sie sind deshalb im besonderen Ausmass auf Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit angewiesen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Stellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis abträglich, die Voraussetzung für eine möglichst reibungslose Kooperation mit Verwaltung und Regierungsrat ist.

Aus diesen Gründen wird die folgende Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vorgeschlagen:

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
<p>§ 13 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden, <u>ausser in der Geschäftsprüfungskommission</u>, bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.</p>

Auftrag der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im DAF umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht vom Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die vorgeschlagene Änderung der GO ermöglicht der GPK, ihren Auftrag künftig selbstständig zu definieren. Dadurch werden die GPK und folglich auch die Oberaufsicht gestärkt.

Die Oberaufsicht der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der vorgeschlagenen Änderung in keiner Weise in Frage gestellt. Die Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle ist wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Ein gutes Zusammenspiel zwischen Fachkommission und Geschäftsprüfungskommission kann ebenfalls zur Stärkung der Oberaufsicht beitragen.

Mit der beantragten Änderung wird beabsichtigt, die GPK des Grossen Rats des Kantons Aargau dahin zurückzuführen, wo sie vor dem Jahr 2006 war und wo die Geschäftsprüfungskommissionen in allen anderen Kantonen, beim Bund und in vielen Kommunen sind.

Aus den oben genannten Gründen werden folgende Änderungen in der Geschäftsordnung (GO) beantragt:

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
<p>§ 17 Bestellung und Arten</p> <p>⁴ Die Aufgaben der Geschäftskommission werden durch das Büro bestimmt.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p>§ 20c Geschäftsprüfungskommission (neu)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Evaluationen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>

Geltendes Recht	Entwurf der GPK
	<p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen, kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro des Grossen Rat zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten</p>

Beilagen:

- Synopse GVG
- Synopse GO

Synopse Beilage 1 zur parlamentarischen Initiative

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</p>		
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>		
	<p>I.</p>		
	<p>Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs-kommission	Abweichende Anträge der Kom-mission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kom-missionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.</p> <p>² Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird.</p> <p>³ Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, kann seine bishe-rige Fraktion eine Vertretung bestim-men, solange das Büro den Kommissi-onssitz nicht neu besetzt hat.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden, <u>ausser in der Geschäftsprü-fungskommission</u>, bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Rats-mitglieder vertreten.</p>		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.		
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.		
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin		

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs-kommission	Abweichende Anträge der Kom-mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:		
<p>§ 17 Bestellung und Arten</p> <p>¹ Der Grosse Rat hat folgende ständige Kommissionen:</p> <p>1. Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen;</p> <p>2. Kommission für Bildung, Kultur und Sport;</p> <p>3. Kommission für Gesundheit und Sozialwesen;</p> <p>4. Kommission für Justiz;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>5. Kommission für öffentliche Sicherheit;</p> <p>6. Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung;</p> <p>7. Kommission für allgemeine Verwaltung;</p> <p>8. Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben;</p> <p>9. Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>10. Einbürgerungskommission.</p> <p>² Der Rat legt zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag des Büros die Zahl der Kommissionsmitglieder fest. Das Büro wählt daraufhin die Kommissionsmitglieder.</p> <p>³ Den Kommissionen sind ein oder mehrere Aufgabenbereiche zur laufenden Behandlung zu übertragen. Die Aufgabenbereiche und die jeweils verantwortliche Kommission sind in Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ festgelegt.</p> <p>⁴ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch das Büro bestimmt.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>		

¹ SAR 612.310

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 20c Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Evaluationen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen, kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro des Grossen Rat zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.</p>		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungs- kommission	Abweichende Anträge der Kom- mission X vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.		
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin		